

SATZUNG

über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Gemeinde Großkmehlen ab dem Jahr 2009

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Gesetzesneufassung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen in ihrer Sitzung am 13. Juni 2012 folgende Satzung zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großkmehlen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 2 BbgWG i.V.m. § 39 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. der §§ 27 ff. der Verbandssatzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Großkmehlen erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke umgelegt werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehenden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlagen notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen, und bei örtlichen Feststellungen durch Vertreter der zuständigen Verwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Der Wechsel des Umlagepflichtigen ist der Gemeinde Großkmehlen, vertreten durch das Amt Ortrand, unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in „m²“ zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt $0,0008625 \text{ €/m}^2 = 0,08625 \text{ €/Ar} = 8,625 \text{ €/ha}$.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer entgegen § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Vertretern der zuständigen Verwaltung, die zur Ermittlung der Umlagen notwendige Unterstützung nicht gewährt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft
Mit diesem Zeitpunkt verliert die "Satzung über die Umlage der Verbandslasten
des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Gemeinde Großkmehlen“
vom 04.12.2009 ihre Gültigkeit.

ausgefertigt, Ortrand am 14. Juni 2012

gez. Kersten Sickert
Amtdirektor

- Siegel -